



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Dezernat 2

**Nr.: 15/2014**

Köln, den 04. November 2014

## INHALT

**Fachprüfungsordnung** für das Unterrichtsfach Sport für die Studiengänge Master of Education

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung

an der Deutschen Sporthochschule Köln

---

Herausgeber: Der Rektor

**Fachprüfungsordnung  
für das Unterrichtsfach Sport für die Studiengänge Master of Education**

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung

**an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 21. Oktober 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Fachprüfungsordnung (FPO) als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 6 Strukturierung und Anforderung des Studiums
- § 7 Modulprüfungen und fachpraktische Prüfungen
- § 8 Zulassung zu den Modulprüfungen und den fachpraktischen Prüfungen
- § 9 Prüfungsleistungen (Leistungspunkte)
- § 10 Prüfungs- und Studienberatung
- § 11 Fachprüfungsausschuss
- § 12 Prüfende
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- § 14 Prüfungsformen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Modulprüfungen, der fachpraktischen Prüfungen und der Masterarbeit
- § 18 Nachteilsausgleich, Schutzfristen und besondere familiäre Belastung
- § 19 Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport
- § 20 Bescheinigung über den Abschluss des Unterrichtsfachs Sport
- § 21 Transcript of Records
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1:

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen

Anhang 2:

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln  
Modulhandbücher, Studienpläne, Studienverlaufspläne

unter: <https://www.dshs-koeln.de/studium/studienorganisation/studienunterlagen/>

## **§ 1** **Geltungsbereich**

- (1) Die Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen und die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln regeln in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. Seite 308), der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. Seite 344) und auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. Seite 272), das Studium und die Prüfungen im Masterstudium. Die Prüfungsordnung der Universität Siegen und die Gemeinsamen Prüfungsordnungen der Universität zu Köln geben allgemeine Rahmenbedingungen für das Unterrichtsfach Sport vor und treffen insbesondere Regelungen für den Abschluss des Masterstudiums. Die Fachspezifischen Bestimmungen sind in den Studienplänen geregelt (Anhänge 1 und 2) Die Modulhandbücher enthalten verbindliche Erläuterungen und Ergänzungen dieser Regelungen
- (2) Diese Fachprüfungsordnung gilt für das Masterstudium im Unterrichtsfach Sport an der Deutschen Sporthochschule Köln. Sie regelt grundlegende Strukturen des Studiums.
- (3) Bei dem Master im Unterrichtsfach Sport im Sinne dieser Fachprüfungsordnung handelt es sich um einen Teilstudiengang innerhalb der Masterstudiengänge.

## **§ 2** **Ziel des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung im fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Bereich. Der Masterstudiengang hat das Ziel, aktuelles Wissen und die Fähigkeit zu vermitteln, dieses auf bekannte und neue Probleme, vor allem der Schulpraxis, anzuwenden, sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbständig neues Wissen und Fähigkeiten anzueignen und ist daher eher anwendungsorientiert.
- (2) Innerhalb des Masterstudiums im Unterrichtsfach Sport sollen die fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Kenntnisse sowie die praktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, wie sie erforderlich sind, um das Unterrichtsfach Sport an öffentlichen Schulen zu unterrichten.
- (3) Im Studium sollen die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Sportwissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist auch die Entwicklung der Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und zu vermitteln zu können.

- (4) Das Unterrichtsfach Sport ist für die folgenden Studiengänge im Master of Education ein wählbares Fach:
1. Lehramt an Grundschulen;
  2. Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen;
  3. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen;
  4. Lehramt an Berufskollegs;
  5. Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Uni Köln).

### **§ 3**

#### **Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang richtet sich nach § 4 Prüfungsordnung der Universität Siegen und § 4 der Gemeinsamen Prüfungsordnungen der Universität zu Köln.
- (2) Zum Master im Unterrichtsfach Sport kann nur zugelassen werden, wer sich nicht an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studienbereich befindet.
- (3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Versagungsgrund erst nach erfolgter Zulassung eintritt oder bekannt wird.

### **§ 4**

#### **Studienbeginn**

Das Masterstudium im Unterrichtsfach Sport beginnt in der Regel zum Sommer- und Wintersemester.

### **§ 5**

#### **Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Masterstudium zwei Studienjahre.
- (2) Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

### **§ 6**

#### **Strukturierung und Anforderung des Studiums**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten.

- (2) Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel 3 bis 11 Leistungspunkte. Ein Modul wird in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen. Das Studium besteht aus Pflichtmodulen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen und die Modulhandbücher.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder an mehreren Veranstaltungen anderer Module oder fachpraktischen Prüfungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Modulhandbücher.
- (4) Im Rahmen von Modulen sind Lehrveranstaltungen zu belegen und fachpraktische Prüfungen zu absolvieren. In Lehrveranstaltungen können Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden. Diese können ebenso Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen und fachpraktischen Prüfungen sein. Lernerfolgskontrollen werden nicht benotet. Näheres regeln die Modulhandbücher.

## **§ 7**

### **Modulprüfungen und fachpraktische Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Sport werden Modulprüfungen und fachpraktische Prüfungen abgelegt.
- (2) Mit dem Bestehen der Modulprüfung und der erfolgreichen Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen und fachpraktischen Prüfungen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Die Verbuchung der in den Fachspezifischen Bestimmungen ausgewiesenen Leistungspunkte erfolgt in der Regel nach erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und nach Modulabschluss. Eine Modulprüfung bzw. eine fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung gemäß § 16 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind Teilprüfungen einer fachpraktischen Prüfung bzw. eine Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur diese gemäß § 17 wiederholt werden. Die Modulprüfungen und die fachpraktischen Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Eine bestandene Modulprüfung bzw. bestandene fachpraktische Prüfung darf nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung oder fachpraktische Prüfung muss wiederholt werden.
- (3) Die Modulprüfungen sind in Form einer 120minütigen schriftlichen Prüfung abzulegen. Fachpraktische Prüfungen bestehen aus Theorie und Praxis, die theoretische Überprüfung dauert 60 Minuten.
- (4) Die Prüfungszeiträume sind modulspezifisch und werden zu Beginn der Vorlesungszeit, die konkreten Prüfungstermine in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

- (5) Gründe für einen Rücktritt von einer Prüfung oder das Versäumnis einer Prüfung müssen dem Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist spätestens am dritten Werktag nach der Prüfung, im Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei der Zusendung des Attestes muss dieses am zweiten Tag nach der Prüfung bei der Post aufgegeben worden sein. Bei der Zählweise gehört der Prüfungstag selbst dazu und der Samstag gilt als Werktag. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Fachprüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Fachprüfungsausschuss die Gründe an, wird der bzw. dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von den Modulprüfungen und den fachpraktischen Prüfungen abmelden.
- Bei einer außerhalb des Prüfungszeitraums terminierten Prüfung ist die Abmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Modulprüfung bzw. der ersten Teilprüfung möglich. Eine Begründung ist nicht erforderlich; die Abmeldung von einer Prüfung erfolgt durch die Studierenden auf elektronischem Wege über die Internetseite: [www.dshs-koeln/LSF](http://www.dshs-koeln/LSF)
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden nur so lange erbracht werden, wie sie für das Unterrichtsfach Sport eingeschrieben bzw. zugelassen sind.
- (7) Für die Berechtigung beurlaubter Studierender, Leistungen oder Prüfungen abzulegen, gilt § 48 Abs. 5 HG.

## **§ 8**

### **Zulassung zu den Modulprüfungen und zu den fachpraktischen Prüfungen**

- (1) Die Anmeldung und damit der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen erfolgt über das vorhandene dv-gestützte System (Selbstbedienungsfunktion).
- (2) Zu den Modulprüfungen und den fachpraktischen Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Deutschen Sporthochschule Köln in einem Master im Unterrichtsfach Sport (oder Zulassung gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer) eingeschrieben ist. Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die oder der Studierende ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Nichtbestehen einer Modulprüfung oder einer fachpraktischen Prüfung endgültig verloren hat.
- (3) Grundsätzlich besteht in Lehrveranstaltungen keine Anwesenheitspflicht; Ausnahmen hierzu können bei einer Exkursion, einem Sprachkurs, einem Praktikum, einer praktischen Übung oder einer vergleichbaren Lehrveranstaltung in den Modulhandbüchern geregelt werden.

## **§ 9**

### **Prüfungsleistungen (Leistungspunkte)**

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst den Erwerb von Leistungspunkten. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet, so dass ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Fachprüfungsordnung einem Punkt im Sinne des ECTS entspricht. Die Vergabe von Leistungspunkten berücksichtigt den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von 25 bis max. 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (2) Die Vergabe der Leistungspunkte in den einzelnen Studienprofilen des Unterrichtsfachs Sport wird unter Berücksichtigung der Regelungen der kooperierenden Hochschulen in den Fachspezifischen Bestimmungen im Anhang geregelt.

## **§ 10**

### **Prüfungs- und Studienberatung**

- (1) Rechtsverbindliche Auskünfte in spezifischen prüfungsrelevanten Fragen des Unterrichtsfachs Sport erteilen der Fachprüfungsausschuss und das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln.
- (2) Rechtsverbindliche Auskünfte in fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen sowie die Masterarbeit betreffend erteilt der jeweilige gemeinsame bzw. zentrale Prüfungsausschuss der kooperierenden Hochschule.
- (3) Für die allgemeine und spezifische Studienberatung des Unterrichtsfachs Sport steht das SportlehrerInnen-Ausbildungs-Zentrum (SpAZ) der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.

## **§ 11**

### **Fachprüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation und Kontrolle der sachgerechten Durchführung der Modulprüfungen, der fachpraktischen Prüfungen und weiterer durch diese Fachprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Fachprüfungsausschuss zuständig. Die Zuständigkeit für weitere Aufgaben regelt die jeweilige Rahmenprüfungsordnung der kooperierenden Hochschule
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus:
  1. dem oder der Vorsitzenden
  2. einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin sowie
  3. drei weiteren Mitgliedern.Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofes-

soren), ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Senat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist qua Amt beratendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Fachprüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Fachprüfungsordnung, der Fachspezifischen Bestimmungen und der Modulhandbücher. Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Senat.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Person. Das studentische Mitglied des Fachprüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Dem oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses steht zur Ausführung der ihm oder ihr übertragenen Arbeiten und der Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.
- (9) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Vor endgültigen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses ist dem Prüfling rechtliches Gehör zu gewähren.

## **§ 12 Prüfende**

- (1) Der Fachprüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die nach § 65 Absatz 1 HG dazu berechtigt sind und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Gebiet, auf das sich die Modulprüfungen und die fachpraktischen Prüfungen beziehen, eine selbständige bzw. eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Als Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, die einen entsprechenden Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss kann darüber hinaus für einzelne Module weitere Prüfende bestellen, die Lehrveranstaltungen in den betreffenden Modulen durchführen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Faches nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nichtbestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils an-

gerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der zuständige Prüfungsausschuss. Vor Feststellung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Fachnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

#### **§ 14 Prüfungsformen**

- (1) Im Rahmen einer Modulprüfung oder einer fachpraktischen Prüfung können folgende Prüfungsformen, auch in Kombination, in Betracht kommen:
  - a) praktische Prüfung
  - b) Klausur
  - c) Präsentation
  - d) mündliche Prüfung
  - e) lehrpraktische Prüfung
  - f) Hausarbeit
  - g) Projektpräsentation
  - h) Dokumentation
  - i) Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren
- (2) Die Modalitäten der Erbringung der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, welche die Prüfungsleistung abnehmen, auf der Basis des Modulhandbuches festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben. Für die Abnahme von Prüfungen gilt § 65 Abs. 2 HG.
- (3) Die Bewertung der Modulprüfungen und der fachpraktischen Prüfungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Sofern das nicht möglich ist, sind die Gründe von den Prüfenden zu erklären und aktenkundig zu machen.

(4) Für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten folgende Grundsätze:

1. Klausuren können zur Gänze oder in Teilen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Prüfungsstoff in angemessener Weise abzufragen. Die Aufgaben sind von zwei Prüfenden gemeinsam zu erstellen; diese wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Klausur fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht.
2. Bei Klausuren, die zur Gänze nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ausgestaltet sind, liegt die Bestehensgrenze grundsätzlich bei 50 % der insgesamt erreichbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze). Stellt sich im Laufe des Korrekturverfahrens heraus, dass mehr als 50 % der Prüflinge diese Bestehensgrenze nicht erreichen kann, überprüft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses gemeinsam mit den Prüfenden, ob fehlerhafte Fragen oder solche mit einem zu hohen Schwierigkeitsgrad gestellt wurden und ob daher eine Anpassung der Punktevergabe erforderlich ist. Fehlerhafte Fragen werden grundsätzlich aus der Punktwertung herausgenommen, so dass die Gesamtpunktzahl, die Bestehensgrenzen und die Punktegewichtung entsprechend anzupassen sind; Anpassungen zulasten der Prüflinge sind ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei Prüfungen, die nur zum Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gestaltet sind.
3. Führt die in Punkt 2 beschriebene Überprüfung nicht zu einer Anpassung der Punktevergabe mit der Folge, dass mehr als 50 % der Prüflinge die absolute Bestehensgrenze erreichen, ist der prozentuale Anteil der Prüflinge zu ermitteln, die erstmals an der Klausur teilgenommen haben. Unter Berücksichtigung dieser Personengruppe haben diejenigen Prüflinge bestanden, bei denen die erreichte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl um nicht mehr als 10% unterschreitet, die erstmals an der Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).
4. Bei einer Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden ist. Eine nicht gradzahlige Notengrenze wird aufgerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Wird die Prüfung nur zu einem Teil

nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

Bei einer Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenze, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vomhundertsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

## **§ 15 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes sportwissenschaftliches Problem unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und selbständig darzustellen.
- (2) Für die Masterarbeit geltende Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Umfang, Bearbeitungszeit, Themenrückgabe und zu vergebende Leistungspunkte werden unter Berücksichtigung der Regelungen der kooperierenden Hochschulen in den fachspezifischen Bestimmungen im Anhang geregelt.
- (3) Die Masterarbeit wird von einer gem. § 12 Absatz 1 vom Fachprüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer betreut. Der Themenvorschlag erfolgt im Einvernehmen der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Genehmigung des Themas erfolgt durch den Fachprüfungsausschuss. Die abschließende Genehmigung bleibt dem jeweiligen gemeinsamen bzw. zentralen Prüfungsausschuss der kooperierenden Hochschule vorbehalten.
- (4) Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen.
- (5) Auf Antrag sorgt der Fachprüfungsausschuss dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Der Fachprüfungsausschuss ist gehalten, auf die Einhaltung dieser Vorgaben besonders zu achten.
- (7) Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Masterarbeit einmalig verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (8) Die Masterarbeit wird durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie durch eine zweite Person, die vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses festgelegt wird, gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Bei Abweichungen der Bewertungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der kooperierenden Hochschulen oder bei einer

Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Fachprüfungsausschuss eine dritte Person mit der Bewertung beauftragt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet; die Masterarbeit kann dabei jedoch nur als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Andernfalls gilt die Masterarbeit als „nicht bestanden“ bewertet.

- (9) Auf einem gesonderten Blatt am Ende der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Dazu hat er bzw. sie folgenden Zusatz zu verwenden:  
„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung erreicht.“
- (10) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Fachprüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung, gedruckt und gebunden sowie zusätzlich in elektronischer Form im PDF-Format auf einmal beschreibbaren Datenträgern vom Typ CD oder DVD (ohne Kennwortschutz und ohne personenbezogene Daten) einzureichen. Zudem muss eine Dokumentation der Würdigung durch die Plagiatserkennungssoftware beigefügt werden. Näheres regelt der Leitfaden „Plagiatserkennung“. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Im Einzelfall kann der Fachprüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Benehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Abgabefrist angemessen verlängern.

## § 16

### Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Modulprüfungen und der fachpraktischen Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;              |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird ein Modul bzw. eine fachpraktische Prüfung mit mehreren Teilprüfungen abgeschlossen, sind diese entsprechend Absatz 1 zu benoten. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote bzw. die Note der fachpraktischen Prüfung lautet bei einem Wert  
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;  
von 1,6 bis 2,5 = gut;  
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;  
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;  
über 4,0 = nicht ausreichend.
- (3) Die Note im Unterrichtsfach Sport errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie dem arithmetischen Mittel der Noten der fachpraktischen Prüfungen. Dabei hat das arithmetische Mittel der Modulnoten eine Gewichtung von 80 % und das arithmetische Mittel der fachpraktischen Prüfungen eine Gewichtung von 20 %. Die Gesamtnote im Unterrichtsfach Sport lautet bei einem Wert  
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;  
von 1,6 bis 2,5 = gut;  
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;  
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;  
über 4,0 = nicht ausreichend.

### **§ 17**

#### **Wiederholung der Modulprüfungen, der fachpraktischen Prüfungen und der Masterarbeit**

- (1) Die Modulprüfungen und die fachpraktischen Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Für jede Modulprüfung und fachpraktische Prüfung wird in der Regel im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters eine Wiederholungsprüfung angeboten.
- (4) Ist die Modulprüfung, eine fachpraktische Prüfung oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, gelten die Regelungen der kooperierenden Hochschule.

### **§ 18**

#### **Nachteilsausgleich, Schutzfristen und besondere familiäre Belastung**

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen im Unterrichtsfach Sport ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeitdauer, Form, Reihenfolge oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses auf Antrag nach Vorlage entsprechender Nachweise über eine angemessene Berücksichtigung.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 soll die oder der Rektorsbeauftragte der Deutschen Sporthochschule Köln für die Belange von Studierenden mit einer Behinderung und chronischen Erkrankung gehört werden.
- (3) Bei der Erbringung von Prüfungsleistungen wird auf Antrag an den Fachprüfungsausschuss die Inanspruchnahme von gesetzlichen Schutzfristen angemessen berücksichtigt. Der Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen.
- (4) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen besonderer familiärer Belastung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen im Unterrichtsfach Sport ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeitdauer, Form, Reihenfolge oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses auf Antrag nach Vorlage entsprechender Nachweise über eine angemessene Berücksichtigung.

### **§ 19**

#### **Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport**

- (1) Den Master im Unterrichtsfach Sport hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Modulhandbücher und Studienplänen erforderlichen Modulen und Prüfungen erfolgreich teilgenommen und somit die gemäß § 9 Abs. 3 dieser Fachprüfungsordnung erforderlichen Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und die Noten enthält.

### **§ 20**

#### **Bescheinigung über den Abschluss des Unterrichtsfachs Sport**

Über die bestandenen Prüfungen im Unterrichtsfach Sport wird nach Vorliegen der vollständigen Prüfungsunterlagen eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Modulnoten und die Noten der fachpraktischen Prüfungen sowie die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport enthält.

## **§ 21 Transcript of Records**

- (1) Mit der Bescheinigung über den Abschluss des Unterrichtsfachs Sport wird ein Transcript of Records ausgestellt.
- (2) Das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln stellt ein Transcript of Records aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordnete Modulprüfungen und die fachpraktischen Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten beinhaltet.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Nach Bekanntgabe der Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in auf Prüfungen bezogene Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsleistung bei dem oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu stellen.

§ 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 21. Oktober 2014.

Köln, den 04. November 2014

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder

**Anhang: 1**

**Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen**

**M.Ed. Lehramt an Grundschulen**

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	8	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus einer fachpraktischen Prüfung und zwei Modulprüfungen zusammen.  fachpraktische Prüfung = 20 %  Arithmetisches Mittel der Modulprüfungen M1 und M2 = 80 %
M2	Kindliche Bewegung diagnostizieren und fördern	7	
M4	Vorbereitung Praxissemester	3	
Gesamt		18	= 100%

**Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen**

**M.Ed. Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen**

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	11	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus einer fachpraktischen Prüfung und drei Modulprüfungen zusammen.  fachpraktische Prüfung = 20 %  Arithmetisches Mittel der Modulprüfungen M1 und M3 = 80 %
M3	Gesellschaftlichen Wandel verstehen und auf Sport beziehen	9	
M4	Vorbereitung Praxissemester	3	
Gesamt		23	= 100%



## **Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen**

### **Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Bearbeitungszeit, Themenrückgabe und Leistungspunkte der Masterarbeit**

- Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich über den Fachprüfungsausschuss der Deutschen Sporthochschule Köln beim Zentralen Prüfungsausschuss der Uni Siegen zu beantragen.
- Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 72 Leistungspunkte des gesamten Studiums erreicht hat (obligatorisch inklusive des erfolgreich absolvierten Praxissemesters).
- Der Bearbeitungszeitraum beträgt maximal 15 Wochen.
- Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- Der Anteil der Masterarbeit am Masterstudium beträgt 20 Leistungspunkte.

**Anhang: 2**

**Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln**

**M.Ed. Lehramt an Grundschulen**

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	6	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus einer fachpraktischen Prüfung und zwei Modulprüfungen zusammen.  fachpraktische Prüfung = 20 % Arithmetisches Mittel der Modulprüfungen M1 und M2 = 80 %
M2	Kindliche Bewegung diagnostizieren und fördern	6	
	Vorbereitung Praxissemester	3	
Gesamt		15	= 100%

**M.Ed. Lehramt an Grundschulen – Vertiefung**

Modul Nr.	Modultitel	LP	
V 2	Gesellschaftlichen Wandel verstehen und auf Sport beziehen	6	

## Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln

### M.Ed. Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	9	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus einer fachpraktischen Prüfung und drei Modulprüfungen zusammen.  fachpraktische Prüfung = 20 % Arithmetisches Mittel der Modulprüfungen M1 und M3 = 80 %
M3	Gesellschaftlichen Wandel verstehen und auf Sport beziehen	9	
	Vorbereitung Praxissemester	3	
Gesamt		21	= 100%

## Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln

### M.Ed. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M 1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	9	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus zwei fachpraktischen Prüfungen und drei Modulprüfungen zusammen. Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 20 % Arithmetisches Mittel der Modulprüfungen M1, M2 und M3 = 80 %
M 2	Sportspiele wettkampforientiert analysieren und vermitteln	9	
M 3	Gesellschaftlichen Wandel verstehen und auf Sport beziehen	9	
	Vorbereitung Praxissemester	3	
Gesamt		30	= 100%

**Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln**

**M.Ed. Lehramt an Berufskollegs**

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M 1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	9	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus zwei fachpraktischen Prüfungen und drei Modulprüfungen zusammen. Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 20 % Arithmetisches Mittel der Modulprüfungen M1, M2 und M3 = 80 %
M 2	Sportspiele wettkampforientiert analysieren und vermitteln	9	
M 3	Gesellschaftlichen Wandel verstehen und auf Sport beziehen Üben und Trainieren planen und durchführen	9	
	Vorbereitung Praxissemester	3	
Gesamt		30	= 100%

**Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln**

**M.Ed. Lehramt für sonderpädagogische Förderung**

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
M 1	Sportunterricht analysieren, planen und auswerten	6	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus einer fachpraktischen Prüfung und zwei Modulprüfungen zusammen. fachpraktische Prüfung = 20 % Arithmetisches Mittel der Modulprüfungen M1 und M2 = 80 %
M 2	Kindliche Bewegung diagnostizieren und fördern	6	
	Vorbereitung Praxissemester	3	
Gesamt		15	= 100 %

## **Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln**

### **Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Bearbeitungszeit, Themenrückgabe und Leistungspunkte der Masterarbeit**

- Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich über den Fachprüfungsausschuss der Deutschen Sporthochschule Köln beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss der Uni Köln zu beantragen.
- Vor Zulassung zur Masterarbeit sind Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt gemäß § 10 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln nachzuweisen.
- Der Bearbeitungszeitraum beträgt maximal 15 Wochen.
- Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- Der Anteil der Masterarbeit am Masterstudium beträgt 15 Leistungspunkte.